

einen sehr stattlichen Antheil an der Executive und Legislative durch Schöpfung des Fürstenthes, man reducirte die Grundrechte auf das beschriebene Maß der Preussischen Verfassung; aber unter allen diesen Modificationen blieb man doch in den Grundformen der constitutionellen Monarchie, und wurden diese Grundformen einmal festgehalten, so wären die deutschen Fürsten trotz aller reichen ihnen zugewiesenen Rechte mit Einführung dieser Verfassung zu Untertanen der neuen Bundesgewalt, Untertanen des Bundesrathes geworden. Da nun zugleich der neue Bundesrath immer noch etwas zu viel Radicalismus in der proponirten Verfassung vorband, so hatte auch dieser Versuch keinen besseren Erfolg, und als Oesterreich ernstlich drohte, sokehrten alle Theile, wenn auch schmolend, so doch schließlich behaglich wieder in die alten Wohnsitze des Bundestages zurück. — Der jetzige Entwurf hat, wenn ich ihn richtig beurtheile, durch diese Erfahrungen belehrt, die viel betretenen Straßen vollständig verlassen. Das uns hier proponirte Schema einer Bundes- oder Reichsgewalt ist alles Andere, nur nicht eine constitutionelle Monarchie. Es ist auch nicht der Bundesstaat nach der überlieferten Theorie, nach der aus den Unübersichtlichkeiten ausgebildeten Theorie. — Ein solcher Bundesstaat ist dieser Entwurf vom ersten bis zum letzten Worte nicht, so wenig, wie er eine constitutionelle Monarchie zu schaffen beabsichtigt. In der That, es ist unverkennbar, die Urheber dieses Entwurfes haben einen dem in Deutschland gewohnten Wege völlig entgegengesetzten eingeschlagen, sie haben nicht ein noch so vortreffliches Hand- und Lehrbuch der Politik genommen, sie haben nicht aus diesem Lehrbuche das Sparrwerk des formalen constitutionellen Staatswesens zu Papier gebracht, sie haben dann nicht diesen Fäden zu Liebe die im Lande vorhandenen realen Kräfte zerschnitten und herausgeschnitten, sondern umgekehrt, sie haben in dem Chaos der vorjährigen deutschen Zustände die existirenden realen Kräfte aufgesucht, sie haben nach deren Zahl und Maß gesetzliche Formen zu schaffen gestrebt; nach Zahl und Maß der vorhandenen realen Kräfte haben sie einen gesetzlichen Boden bemessen, haben sie gesetzliche Organe herauszubilden gesucht, haben sie die allgemeine Richtung für Competenz und Wirksamkeit dieser Organe definiert. Die Kräfte waren, wie jeder weiß, hier das starke und siegreiche Preußen in seiner damaligen Stellung, nach seiner großen Vergangenheit, noch vielmehr nach seiner gewaltigen Zukunft — in der europäischen Lage des Augenblicks beinahe mit Nothwendigkeit auf eine hier und da dictatorische Rechtsansammlung angewiesen. Dann auf der anderen Seite die deutschen Partikularstaaten, die allerdings in dem Kriege gegen Preußen keine Lorbeeren geerntet, die, wo sie mit Preußen verbunden gewesen, gerade durch dieses Verhältniß, durch den Riesenwuchs preussischer Macht tief in den Schatten gestellt gewesen waren, die aber trotz dieses Verhältnisses eine jährere innere Lebenskraft documentirten, die sich zum Theil eines sehr starken auswärtigen Schutzes erfreuten, und die — was schwerer wog — trotz aller unitarischen Bestrebungen der gebildeten Klassen höchst reale Sympathien in dem heimischen Boden, in der heimischen Bevölkerung besaßen. Und endlich dann die liberale öffentliche Meinung in Preußen, in Deutschland, in Europa. — — — Mit diesen Kräften also war zu wahren; mit den militärischen Forderungen des preussischen Großstaates, mit den populären Verechtigungen des Particularismus, mit der Macht der öffentlichen Meinung. Der Entwurf nun giebt, wie er hier in unseren Händen liegt, einer jeden dieser Kräfte ein Organ: der Krone Preußen das Bundespräsidium, den kleinen Staaten den Bundesrath, der öffentlichen Meinung den Reichstag; er staltet diese Organe zum Theil mit reichen, zum Theil mit etwas schmaler bemessenen Befugnissen aus: den Löwenantheil erhält nach der Natur der Sache die Krone Preußen; eine sehr anständige, in mancher Beziehung bedenklich weit geschnittene Competenz erhalten die Partikularstaaten, am